

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/3/13 B74/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.03.1991

Index

43 Wehrrecht 43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid WehrG 1990 §35 Abs1 WehrG 1978 §36 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde mangels Bescheidqualität eines Bereitstellungsscheines gemäß §35 Abs1 WehrG 1990

Rechtssatz

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (E v 11.03.88, Zl 87/11/0202) kommt einem Bereitstellungsschein keine Bescheidqualität zu, da dieser lediglich der Vorbereitung einer allfälligen Einberufung dient und keine unmittelbaren Rechtswirkungen nach sich zieht. Dieser Rechtsansicht schließt sich der Verfassungsgerichtshof an.

Entscheidungstexte

• B 74/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.03.1991 B 74/91

Schlagworte

Bescheidbegriff, Wehrrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:B74.1991

Dokumentnummer

JFR_10089687_91B00074_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$